



EU-Richtlinie gegen Greenwashing in Kraft

Details zur neuen Gesetzgebung, die strenge Regeln für umweltbezogene Werbeaussagen setzt.

Harmonisierung der ESG-Berichterstattung: EFRAG und GRI kooperieren

Ein Überblick über die Zusammenarbeit zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen.

EU-Abstimmung über CSDDD verschoben

Warum dem so ist und welche Länder sich querstellen.



Spitzenreiter mit Vorbehalt: Österreichs grüne Energie und der lange Weg zur Klimaneutralität^{1 2}

Österreich hat sich im Jahr 2023 mit einer beeindruckenden Quote von 87% an erneuerbarer Energieerzeugung als einer der Spitzenreiter in der Europäischen Union positioniert. Diese Leistung, die hauptsächlich auf die Expansion der Solarenergie und die traditionelle Nutzung der Wasserkraft zurückzuführen ist, platziert Österreich somit direkt hinter Luxemburg, das mit 89% den ersten Platz belegt. Derweilen hat sich die österreichische Regierung zum Ziel gesetzt, bis 2030 100% des Stroms aus erneuerbaren Quellen zu beziehen.³

¹ <https://www.euractiv.de/section/europa-kompakt/news/oesterreich-hat-2023-den-zweitgruensten-stromsektor-in-europa/>

² <https://www.derstandard.at/story/3000000202293/versaemter-klimaschutz-kostet-staat-bereits-jetzt-54-bis-sieben-milliarden-euro-im-jahr?ref=article>

³ <https://www.euractiv.de/section/europa-kompakt/news/oesterreich-hat-2023-den-zweitgruensten-stromsektor-in-europa/>

Trotz dieser Fortschritte im Bereich der erneuerbaren Energien, stehen Österreich und andere EU-Mitgliedstaaten vor erheblichen Herausforderungen im Hinblick auf den Klimaschutz. Ein **Bericht** des **Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO)** legt offen, dass die Kosten für **unterlassene klimapolitische Maßnahmen** den Staat bereits jetzt jährlich zwischen **5,4 und 7 Milliarden Euro** belasten. Diese Kosten resultieren aus klimabedingten Schäden, Anpassungsmaßnahmen und klimakontraproduktiven Subventionen. Die Studie unterstreicht die Notwendigkeit, klimabezogene Risiken in die wirtschaftliche Planung einzubeziehen, um langfristig höhere Kosten zu vermeiden.⁴

Zudem steht Österreich vor der Herausforderung, das **EU-Ziel für 2030** zu erreichen, das eine **Reduktion der Emissionen** um **48%** im Vergleich zu 2005 vorsieht. Derzeit verfehlt Österreich dieses Ziel deutlich, was zu erheblichen Kompensationszahlungen führen könnte. Österreich müsste künftig **Emissionszertifikate** von anderen EU-Staaten kaufen, was ein Unterfangen in Milliardenhöhe sein könnte. Die EU-Kommission sucht nach Lösungen für den Fall, dass Zertifikate knapp werden, einschließlich der Möglichkeit, den Handel für Drittstaaten zu öffnen oder Vertragsverletzungsverfahren gegen säumige Staaten einzuleiten.

Während Österreich im Bereich der erneuerbaren Energien zwar im EU-Vergleich führend ist, erfordert der umfassende Klimaschutz weiterhin entschlossenes Handeln, innovative Lösungen und eine sorgfältige Abwägung ökonomischer, ökologischer und sozialer Faktoren.⁵

EU-Taxonomie erweitert: **Neue Maßstäbe für nachhaltige Investitionen und Umweltschutz⁶**

Die Europäische Union hat am 21. November 2023 mit der Veröffentlichung zweier bedeutender delegierter Rechtsakte einen wesentlichen Fortschritt in der Umsetzung ihrer Umwelttaxonomie-Verordnung erzielt. Diese Entwicklungen sind ein klares Zeichen für das Engagement der EU, die Finanzströme hin zu nachhaltigeren Investitionen zu lenken und eine grüne Wirtschaft zu fördern.

1. **Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 („Environmental Delegated Act“)**: Diese Verordnung **führt sowohl neue** technische Bewertungskriterien (siehe Anhänge I bis IV) für Aktivitäten in Bezug auf die vier nichtklimabezogenen Umweltziele: **nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme ein**. Des Weiteren beinhaltet die neue Verordnung noch Änderungen (siehe Anhänge V bis VII) an der Delegierten Verordnung (EU) 2012/2178 („Disclosure Delegated Act“).
2. **Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485**: Diese Verordnung konzentriert sich auf die **Anpassung der Bewertungskriterien** für bereits taxonomiefähige sowie neue Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit den beiden klimabezogenen Umweltzielen. Sie zielt darauf ab, die Effektivität der EU-Taxonomie im Kampf gegen den Klimawandel zu stärken und Unternehmen zu ermutigen, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz des Klimas zu ergreifen.

⁴ <https://www.derstandard.at/story/3000000202293/versaeuenter-klimaschutz-kostet-staat-bereits-jetzt-54-bis-sieben-milliarden-euro-im-jahr?ref=article>

⁵ <https://www.derstandard.at/consent/tcf/story/3000000206143/was-passiert-wenn-die-staaten-das-eu-klimaziel-nicht-erreichen>

⁶ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202302486, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202302485



Begleitet werden diese legislativen Maßnahmen von der Veröffentlichung von zwei neuen [FAQ-Dokumenten](#)⁷ zur [EU-Umwelttaxonomie-Verordnung](#) am **20. Oktober 2023**. Diese FAQ-Dokumente klären häufig gestellte Fragen und adressieren Unsicherheiten zu den technischen Bewertungskriterien der zwei klimabezogenen Umweltziele und zu diversen Themen zur Taxonomieberichterstattung.

Österreich im Spannungsfeld der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit („Corporate Sustainability Due Diligence Directive“):⁸

Herausforderungen und Chancen

Die Diskussionen um die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) haben in der Europäischen Union eine kritische Phase erreicht, wobei die jüngste Vertagung der Abstimmung im Rat der EU insbesondere die Rolle Österreichs und anderer Mitgliedstaaten in den Fokus rückt. Österreich, das neben Deutschland und anderen Ländern wie Schweden, Estland, Lettland, der Slowakei, Tschechien und Litauen eine Enthaltung angekündigt hatte, steht im Zentrum der Debatte um die Auswirkungen dieser Richtlinie.⁹

Die [CSDDD](#) zielt darauf ab, **große Unternehmen** mit mehr als **500 Mitarbeitenden** und einem weltweiten **Nettoumsatz** von über **150 Millionen Euro** sowie Unternehmen mit mehr als **250 Mitarbeitenden** und einem **Umsatz** von über **40 Millionen Euro** in die Pflicht zum Schutz der Umwelt und der Menschenrechte zu nehmen. Besonders betroffen sind Unternehmen, die mindestens 20 Millionen Euro ihres Umsatzes in bestimmten Risikosektoren wie der Textilindustrie, der Landwirtschaft, dem Bereich der Mineralressourcen und dem Bauwesen erwirtschaften. Diese Regelung würde den Anwendungsbereich der Richtlinie erheblich erweitern und sicherstellen, dass eine größere Bandbreite von Unternehmen in risikoreichen Sektoren ihre Verantwortung wahrnimmt.¹⁰

Die **Bedenken Österreichs** und anderer Länder drehen sich vor allem um den befürchteten **bürokratischen Aufwand** und die potenziellen **Wettbewerbsnachteile**, die mit der Umsetzung der Richtlinie verbunden sein könnten. Die österreichische Wirtschaft fürchtet insbesondere die **administrativen Belastungen**, die mit den umfangreichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und

⁷ <https://www.drsc.de/news/umwelttaxonomieivo-zwei-neue-faq-dokumente-veroeffentlicht/>

⁸ <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2023/12/14/corporate-sustainability-due-diligence-council-and-parliament-strike-deal-to-protect-environment-and-human-rights/>

⁹ <https://www.derstandard.at/story/3000000206740/abstimmung-ueber-eu-lieferkettengesetz-verschoben>

¹⁰ <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2023/12/14/corporate-sustainability-due-diligence-council-and-parliament-strike-deal-to-protect-environment-and-human-rights/>

Umweltschutz einhergehen könnten. Diese Sorgen wurden von Bundesminister Martin Kocher unterstrichen, der ein starkes Plädoyer für eine Überarbeitung der Richtlinie hält.¹¹

Trotz der Bedenken betonen Befürworter der Richtlinie die Notwendigkeit, über Eigeninteressen hinauszugehen und die Verabschiedung dieses wichtigen Gesetzes voranzutreiben. Die **Richtlinie** beinhaltet **zivilrechtliche Haftungen für Unternehmen**, die ihre Sorgfaltspflichten nicht erfüllen und setzt strenge Sanktionen für Verstöße fest, einschließlich **Geldbußen von bis zu 5 % des weltweiten Nettumsatzes** eines Unternehmens.

Die formale Bestätigung der Einigung durch die beteiligten Institutionen steht noch aus, und nach der Bestätigung haben die Mitgliedstaaten voraussichtlich **zwei Jahre Zeit**, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Die Implikationen der Veröffentlichung der delegierten Rechtsakts zum ersten Satz der ESRS¹²

Mit der Veröffentlichung des ersten Sets der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) im EU-Amtsblatt am 22. Dezember 2023, tritt eine neue Ära der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Europäischen Union ein. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772, die diese Standards umfasst, ist ab 1. Jänner 2024 für alle Unternehmen, die unter die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) fallen, verbindlich geworden. Diese Entwicklung markiert einen signifikanten Schritt in Richtung einer transparenteren und einheitlicheren Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb der EU.

Die **ESRS** umfassen **allgemeine Standards** sowie **spezifische Anforderungen** in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Governance). Erwähnenswert ist außerdem die Einführung von Übergangserleichterungen für KMUs, die eine Anpassung an die neuen Berichtsanforderungen erleichtern sollen. Trotz dieser Erleichterungen stellen die verbleibenden Anforderungen für viele Unternehmen eine Herausforderung dar.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem im Juli 2023 veröffentlichten Entwurf betreffen die **Annäherung an internationale Standards**, wie die des International Sustainability Standards Board (ISSB), und eine gewisse Einschränkung der doppelten Wesentlichkeit, die bisher in der CSRD gefordert wurde. Zudem wird eine **stärkere Begründungspflicht** für Unternehmen eingeführt, die bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte, wie den Klimawandel, in ihrer Berichterstattung nicht als wesentlich erachten.¹³

Die **Umsetzung der CSRD in nationales Recht** ist ein entscheidender Schritt, um die Richtlinie wirksam zu machen. **Frankreich** hat hierbei eine Vorreiterrolle übernommen und bereits am 6. Dezember 2023 entsprechende nationale Gesetze erlassen, einschließlich strenger Strafen bei Nichteinhaltung. Diese Entwicklung unterstreicht die Ernsthaftigkeit, mit der die EU und ihre Mitgliedstaaten die Nachhaltigkeitsberichterstattung angehen. Unternehmen, die gegen die Berichtspflichten verstoßen,

¹¹ <https://kurier.at/wirtschaft/eu-lieferkettengesetz-abstimmung-verschiebung/402773671>,

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240209_OTS0101/wkoe-kopf-eu-lieferkettengesetz-muss-nachgebessert-werden

¹² https://www.drsc.de/projekte/esrs_set_1/

¹³ https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/eu-kommission-veroeffentlicht-finales-esrs-set-1_188_602052.html

könnten mit Geldstrafen von bis zu 75.000 Euro konfrontiert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren für schwerwiegende Verstöße.¹⁴

EFRAG und GRI mit vereinten Kräften¹⁵

Die jüngste Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und dem Global Reporting Initiative (GRI) markiert einen signifikanten Meilenstein in der Evolution der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa und darüber hinaus. Durch die Unterzeichnung eines neuen Memorandums of Understanding (MoU) am 30. November 2023 haben beide Organisationen ihre Absicht bekundet, die Harmonisierung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) mit den GRI-Standards weiter voranzutreiben. Diese Initiative zielt darauf ab, die Berichterstattungsanforderungen für Unternehmen zu vereinfachen und eine kohärente Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffen.

GRI-ESRS Interoperabilitätsindex

Ein zentrales Ergebnis der bestehenden Partnerschaft ist die Entwicklung des GRI-ESRS Interoperabilitätsindex, der eine **detaillierte Zuordnung** zwischen den Anforderungen beider Standards bietet. Dieser Index ist ein praktisches Werkzeug für Unternehmen, das die Übereinstimmungen zwischen den GRI- und ESRS-Standards aufzeigt. Durch die Bereitstellung einer klaren Orientierung, wie die GRI-Berichterstattung als Grundlage für die Erfüllung der ESRS-Anforderungen dienen kann, erleichtert der GRI-ESRS Interoperabilitätsindex Unternehmen die Integration der CSRD-Vorgaben in ihre bestehenden GRI-Nachhaltigkeitsberichte.¹⁶

Kooperationsbereiche im MoU

Das MoU umfasst verschiedene Bereiche der Zusammenarbeit, die über die bloße Abstimmung von Standards hinausgehen. Dazu gehören:

- **Entwicklung von Standards und Leitlinien:** Beide Organisationen verpflichten sich, gemeinsam an der Entwicklung von Standards und Leitlinien zu arbeiten, einschließlich sektorspezifischer Standards und angepasster Berichterstattungsrahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der EU sowie für Nicht-EU-Unternehmen, auf die die CSRD Anwendung findet.
- **Bildung und Schulung:** Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Bildung und Schulung von Unternehmen, die im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den ESRS berichten. Hierbei soll GRI als ESRS-Schulungsorganisation anerkannt werden, um seine bestehenden Bildungs- und Zertifizierungsprogramme zu nutzen.
- **Interoperabilität digitaler XBRL-Taxonomien:** Die Kooperation strebt eine Vereinfachung der digitalen Berichterstattung durch interoperable XBRL-Taxonomien an. Dies soll die digitale Berichterstattung vereinfachen und eine effiziente Übermittlung von Nachhaltigkeitsinformationen ermöglichen.

¹⁴ <https://www.forbes.com/sites/maryfoley/2023/12/21/france-introduces-possible-jail-time-as-penalty-for-non-compliance-with-sustainability-disclosure/>

¹⁵ <https://www.globalreporting.org/news/news-center/efrag-and-gri-enhance-collaboration-with-deeper-ties/>

¹⁶ https://www.globalreporting.org/media/z2vmxbks/gri-standards-and-esrs-draft-interoperability-index_20231130-final.pdf



Auswirkungen und Vorteile

Die verstärkte Zusammenarbeit zwischen EFRAG und GRI bietet mehrere Vorteile:

- **Vereinfachung der Berichterstattung:** Durch die Harmonisierung der Standards und die Bereitstellung praktischer Werkzeuge wie des Interoperabilitätsindex wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen vereinfacht.
- **Qualitätssteigerung:** Die enge Abstimmung beider Organisationen trägt dazu bei, die Qualität und Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsberichte für alle Stakeholder zu erhöhen, indem sie sicherstellt, dass die Berichte umfassend und vergleichbar sind.
- **Minimierung der Berichtslast:** Die Interoperabilität der Standards minimiert die Belastung für Unternehmen, indem sie Doppelarbeit vermeidet und die Effizienz der Berichterstattungsprozesse steigert.
- **Förderung der Nachhaltigkeit:** Indem sie Unternehmen bei der Integration von ESG-Faktoren in ihre Geschäftsstrategien unterstützen, tragen EFRAG und GRI dazu bei, die Nachhaltigkeit auf Unternehmensebene und darüber hinaus zu fördern.

Europäische Kommission sagt Greenwashing den Kampf an: Neue Richtlinie setzt strenge Maßstäbe für Umweltwerbung¹⁷

Die **Europäische Kommission** hat einen entscheidenden Schritt unternommen, um das sogenannte Greenwashing in der Werbung zu bekämpfen, indem das EU-Parlament eine neue Richtlinie verabschiedet hat, die es **Unternehmen verbietet**, ihre Produkte oder Dienstleistungen ohne stichhaltige Beweise als „**umweltfreundlich**“, „**biologisch abbaubar**“, „**klimateutral**“ oder ähnlich nachhaltig zu bewerben. Diese legislative Maßnahme zielt darauf ab, Verbraucher vor irreführenden Umweltversprechen zu schützen, die oft dazu dienen, ein grünes Image zu projizieren, ohne dass dies durch tatsächliche ökologische Nachhaltigkeit untermauert ist.

Ein Beispiel dafür ist etwa die Werbekampagne der Fluggesellschaft Ryanair, die mit dem Slogan „Fliege grüner nach ...“ warb. Diese und ähnliche Werbeaussagen wurden von Aufsichtsbehörden wie der niederländischen ACM kritisiert, da sie den Verbrauchern einen falschen Eindruck von der ökologischen Nachhaltigkeit der angebotenen Dienstleistungen vermitteln.¹⁸

Für Unternehmen bedeutet die Umsetzung dieser Verbote, dass sie zusätzlichen Aufwand betreiben müssen, um mit ihren Umweltbehauptungen in der Werbung konform zu gehen. Gleichzeitig bietet das Gesetz eine Rechtssicherheit, indem es klare Richtlinien vorgibt, welche Umweltaussagen zulässig sind und welche nicht. Dies kommt insbesondere den wirklich „grünen“ Firmen zugute, die sich in der Vergangenheit darüber beklagt haben, dass ihre **authentischen Nachhaltigkeitsbemühungen** in der Flut der Nachhaltigkeits-Labels untergehen.

¹⁷ <https://www.nzz.ch/wirtschaft/die-eu-verbietet-greenwashing-in-der-werbung-ld.1774680>

<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-greenwashing-werbung-100.html>

https://www.oekotest.de/freizeit-technik/EU-Parlament-verabschiedet-Anti-Greenwashing-Richtlinie-14385_1.html

¹⁸ <https://www.nzz.ch/wirtschaft/die-eu-verbietet-greenwashing-in-der-werbung-ld.1774680>

Die Richtlinie adressiert auch das Problem der **zahlreichen und oft verwirrenden Nachhaltigkeitsiegel**, indem sie die Verwendung von Siegeln einschränkt, die nicht auf offiziellen Zertifizierungssystemen beruhen oder von staatlicher Seite eingeführt wurden. Dies soll dazu beitragen, die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Kennzeichnung von Produkten zu verbessern und Verbrauchern zu helfen, fundiertere Kaufentscheidungen zu treffen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Richtlinie ist die **Förderung der Langlebigkeit von Produkten**. Hersteller sind künftig verpflichtet, transparente Informationen über die Haltbarkeit und Reparierbarkeit ihrer Produkte bereitzustellen. Die Garantieinformationen von Produkten müssen daher künftig deutlich sichtbar für Kunden präsentiert werden, und dies soll durch die Einführung eines einheitlichen Etiketts erfolgen. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, dass Produkten mit einer verlängerten Garantiezeit leichter in Fokus geraten und dadurch mehr von Kunden präferenziert werden.

Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, was die Landschaft der Werbeindustrie in der EU nachhaltig verändern dürfte.¹⁹

Erfahren Sie [HIER](#) mehr zum Thema.

Vorstoß für Kreislaufwirtschaft und Verbraucherrechte auf Reparatur²⁰

Der EU-Rat hat mit der vorläufigen Einigung zur Richtlinie über das Recht auf Reparatur und dem umfassenden Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft einen entscheidenden Schritt in Richtung einer nachhaltigeren und ressourceneffizienteren Zukunft gemacht. Diese Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung zu entkoppeln und die EU bis 2050 klimaneutral zu gestalten.

Der im März 2020 vorgestellte **Aktionsplan** für die Kreislaufwirtschaft umfasst über 30 Maßnahmen, die sich auf **die Entwicklung nachhaltiger Produkte, die Stärkung der Verbraucherposition, die Ausrichtung auf Schlüsselsektoren** wie Elektronik, Textilien und die Bauwirtschaft sowie Reduzierung von Abfall konzentrieren. Ziel ist es, Produkte langlebiger, reparierbarer und recyclingfähiger zu machen und gleichzeitig Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, nachhaltigere Entscheidungen zu treffen.

Recht auf Reparatur: Die am 2. Februar 2024 erzielte vorläufige Einigung von Rat und EU-Parlament sieht vor, dass Verbraucher von Herstellern die Reparatur technisch reparierbarer Produkte verlangen können. Dies umfasst Geräte wie z.B. **Waschmaschinen, Staubsauger und Mobiltelefone**. Zusätzlich wird eine Online-Reparaturplattform eingerichtet, um den Kontakt zwischen Verbrauchern und Reparaturbetrieben zu erleichtern. Nach einer Reparatur verlängert sich der Haftungszeitraum des Verkäufers um 12 Monate, was einen zusätzlichen Anreiz für die Reparatur statt des Neukaufs darstellt.

Design nachhaltiger Produkte: Die Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie (gültig seit 2009) stellt sicher, dass fast alle in der EU vermarkteten Waren neue Ökodesign-Anforderungen erfüllen müssen. Ein digitaler Produktpass wird eingeführt, der Informationen über die ökologische Nachhaltigkeit eines Produkts enthält. Zudem wird die Vernichtung bestimmter nicht verkaufter Konsumgüter wie Textilien und Schuhe verboten.

¹⁹ <https://www.nzz.ch/wirtschaft/die-eu-verbietet-greenwashing-in-der-werbung-ld.1774680><https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-greenwashing-werbung-100.html>
https://www.oekotest.de/freizeit-technik/EU-Parlament-verabschiedet-Anti-Greenwashing-Richtlinie-14385_1.html

²⁰ <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/circular-economy/>
www.tagesspiegel.de/wirtschaft/recht-auf-reparatur-was-bringt-das-den-verbrauchern-11161411.html



Ein weiter Schritt Richtung bessere Konsumentenrechte ist die Einigung von Rat und Parlament im September 2023 über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel. Diese Maßnahme soll Konsumenten besser über die Reparierbarkeit der gekauften Produkte im Vorfeld informieren und grundsätzlich diese vor Greenwashing schützen. **Ausrichtung auf Schlüsselsektoren:** Der Aktionsplan konzentriert sich auf die Sektoren mit hoher Ressourcennutzung und hohem Potenzial für die Kreislaufwirtschaft. Dazu gehören Maßnahmen zur **Verbesserung der Haltbarkeit und des Recyclings von Elektro- und Elektronikgeräten**, die **Einführung einer neuen Batterie-Verordnung** zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Batteriesektor und die **Überarbeitung der Verpackungsrichtlinie** zur Reduzierung von Verpackungsabfällen.

Reduzierung von Abfall: Die EU setzt sich für die Verringerung von Lebensmittelverschwendung und die Förderung der Wiederverwendung von Wasser ein. Neue EU-Vorschriften zur **Förderung und Erleichterung der Wiederverwendung von Wasser** in der EU traten am 26. Juni 2023 in Kraft. Zudem werden die Vorschriften zur Behandlung von kommunalem Abwasser aktualisiert, um den Anwendungsbereich der geltenden Richtlinie auszuweiten und sie mit den Zielen des europäischen Grünen Deals in Einklang zu bringen.^{21 22}

TCFD-Auflösung und Übergabe der TCFD-Verantwortung an das International Sustainability Board (ISSB)²³

Die TCFD-Verantwortung für die Überwachung klimabezogener Finanzangaben wird ab 2024 vom Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board (FSB)) auf das International Sustainability Board übertragen. Diese Änderung folgt auf die Veröffentlichung des letzten TCFD-Statusberichts im Oktober 2023 und markiert einen wichtigen Schritt in der Überwachung der Fortschritte bei der Offenlegung von Finanzinformationen zu klimabedingten Chancen und Risiken.

Was bedeutet diese Änderung für Unternehmen?

Im Juni 2023 veröffentlichte das ISSB (International Sustainability Standards Board) ihre IFRS S1 („Allgemeine Vorschriften für die Angabe von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen“) und IFRS S2 („Klimabezogene Angaben“), die darauf abzielen, eine globale Grundlage für konsistente Nachhaltigkeitsberichte zu schaffen, die Unternehmen zusammen mit ihren Finanzberichten vorlegen sollen. Diese Standards integrieren Empfehlungen der TCFD und berücksichtigen Rückmeldungen von verschiedenen internationalen Organisationen. Der IFRS S1 Standard legt allgemeine Anforderungen für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen fest und ermöglicht es Unternehmen, ihre nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen für Investoren transparent zu machen. Der IFRS S2 Standard konzentriert sich speziell auf klimabezogene Offenlegungen und erweitert die TCFD-Empfehlungen um detailliertere Anforderungen.²⁴

Unterschiede zwischen IFRS S1/S2 und TCFD

Obwohl die IFRS S1 und S2 die Empfehlungen der TCFD vollständig integrieren, gibt es wesentliche Unterschiede, insbesondere im IFRS S2, die von Unternehmen zusätzliche detaillierte Informationen verlangen. Unternehmen, die bereits TCFD-konforme Berichte erstellen, sollten prüfen, inwieweit

²¹ <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/circular-economy/>
www.tagesspiegel.de/wirtschaft/recht-auf-reparatur-was-bringt-das-den-verbrauchern-11161411.html

²² <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/circular-economy/>

²³ <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2023/07/foundation-welcomes-tcf-responsibilities-from-2024/>

²⁴ <https://www.ifrs.org/projects/completed-projects/2023/general-sustainability-related-disclosures/>

ihre Berichterstattung den spezifischen Anforderungen des IFRS S2 entspricht und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

Sollten Unternehmen ihre Berichterstattung an IFRS S1 und S2 ausrichten?

Da die **IFRS S1 und S2 die TCFD-Empfehlungen** umfassen, werden bestehende TCFD-konforme Berichte weitgehend mit IFRS S1 übereinstimmen, jedoch möglicherweise nicht alle spezifischen Anforderungen des IFRS S2 erfüllen. Unternehmen sollten die potenziellen Treiber für eine Ausrichtung an den IFRS, wie regulatorische Anforderungen oder Stakeholder-Erwartungen, berücksichtigen.

Ausblick und Unterstützung

Die Übernahme der Überwachung klimabezogener Berichte durch die ISSB ist ein Schritt zur Vereinfachung des ESG-Berichtswesens und zur Förderung standardisierter Praktiken weltweit. Unternehmen sollten diesen Übergang als einen fortlaufenden Prozess betrachten und sich auf die Einhaltung der neuen Anforderungen vorbereiten.

EU-Parlament und Rat verschieben Einführung von sektorspezifischen ESRS sowie ESRS für Drittstaatenunternehmen auf 2026²⁵

Das Europäische Parlament und der Rat haben sich geeinigt, die sektorspezifischen ESRS sowie die ESRS für Drittstaatenunternehmen um zwei Jahre zu verschieben. Diese Entscheidung soll den Unternehmen mehr Zeit geben, sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten und gleichzeitig die administrative Belastung zu verringern. Wie schon im Dezember-Newsletter berichtet, war es ursprünglich geplant, dass die EU-Kommission bis zum 30. Juni 2024 ein zusätzliches Paket von Standards annimmt. Diese Frist wurde nun auf den 30. Juni 2026 verschoben.

Das Europäische Parlament und der Rat betonen, dass die Verschiebung nicht verhindert, dass die Kommission sektorspezifische Nachhaltigkeitsberichtsstandards vor 2026 veröffentlicht, wenn diese bereit sind. Dies bedeutet, dass Sektoren mit hohem Risiko, wie Öl, Gas und Bergbau, möglicherweise früher mit der Berichterstattung beginnen müssen als andere Sektoren. Insgesamt spiegelt die Entscheidung, die Einführung der sektorspezifischen Standards sowie die Standards für Drittstaatenunternehmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verschieben, das Bestreben der EU wider, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und gleichzeitig den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Verzögerung auf die Nachhaltigkeitsbemühungen der Unternehmen und die Erreichung der Klimaziele der EU auswirken wird.²⁶

²⁵ https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/02/07/council-and-parliament-agree-to-delay-sustainability-reporting-for-certain-sectors-and-third-country-companies-by-two-years/?utm_source=dsm-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Council+and+Parliament+agree+to+delay+sustainability+reporting+for+certain+sectors+and+third-country+companies+by+two+years

²⁶ <https://www.euractiv.de/section/energie/news/eu-verzoegert-berichtspflichten-fuer-bergbau-gas-und-oel/>

GF ESG

„Die Verschiebung der Einführung sektorspezifischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bis 2026 bietet einigen Unternehmen eine Atempause, bringt aber auch die Notwendigkeit mit sich, sich auf die kommenden Anforderungen vorzubereiten. Multicont steht bereit, um Ihr Unternehmen durch diesen Übergangsprozess zu führen und sicherzustellen, dass Sie gut positioniert sind, um den neuen Berichtsanforderungen gerecht zu werden.“



HEAD OF ESG



„Durch Workshops und persönliche Beratung werden wir in den beiden Jahren, während der sektorspezifischen ESRS-Verschiebung weiterhin eng mit Unternehmen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass sie bestmöglich auf die neuen Standards vorbereitet sind. In Anbetracht der jüngsten EU-Initiativen zur Kreislaufwirtschaft und zum Recht auf Reparatur verstehen wir bei Multicont, dass Unternehmen Unterstützung benötigen, um sich an die sich wandelnden regulatorischen Landschaften anzupassen. Unsere Dienstleistungen sind darauf ausgerichtet, Sie bei der Implementierung nachhaltiger Praktiken zu unterstützen, die nicht nur die Umwelt schützen, sondern auch langfristigen Unternehmenswert schaffen.“

Multicont - Environmental, Social, and Governance

Starten Sie schon jetzt in eine nachhaltige Zukunft. Die Multicont unterstützt Sie mit unserer Expertise gerne bei Ihrem Vorhaben. Kontaktieren Sie uns unter office@multicont.at, um einen detaillierten Überblick über unsere Leistungen zu erhalten.

